

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um sein Ehrenmitglied

Dr. Friedel Gütt (Hamburg)

der am 10. Mai 2020 im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Dr. Friedel Gütt war Ehrenpräsident des Hamburger Fußball-Verbandes (HFV) und des Hamburger Sportbundes sowie von 1991 bis 2009 Vizepräsident des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV). Beim Hamburger Fußball-Verband bekleidete er von 1968 bis zu seinem Ausscheiden im Jahr 2007 verschiedene Ämter. So war er Schatzmeister, Vizepräsident und ab 1991 Präsident des HFV. Von 1986 bis 1990 war er zudem Schatzmeister des Deutschen Sportbundes.

Viele Jahre gehörte der ehemalige Staatsrat der Hamburger Gesundheitsbehörde dem Vorstand des Deutschen Fußball-Bundes an und leitete zwischen 2004 und 2007 die DFB-Revisionsstelle.

Im Vorfeld und während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland war Dr. Gütt Leiter der Außenstelle des Organisationskomitees für den Spielort Hamburg.

Aufgrund seiner großen Verdienste wurde Friedel Gütt 2007 zum Ehrenmitglied des Deutschen Fußball-Bundes ernannt. Mit ihm haben wir eine große Persönlichkeit und guten Freund verloren, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

DFB-VORSTAND

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. und 5. der DFB-Satzung wegen

Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den DFB-Bundestag folgende Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung beschlossen:

Die bis zum 30.6.2021 geltende Fassung von § 6 Nr. 6. wird ergänzt:

§ 6

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt oder in Ergänzung der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts,

- a) keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bis zum **30.6.2020 bzw., soweit nach dem 30.6.2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, dem tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltags) der Spielzeit 2019/2020, erfolgt;**
- b) drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts nach dem **30.6.2020 bzw., soweit nach dem 30.6.2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt.** Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga

und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss **des letzten Spieltags der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum 30.6.2021** oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß **Buchstabe b)** mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit **2021/2022**. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

[...]

Die ergänzte Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 30.6.2021. Ab dem 1.7.2021 tritt die mit den Offiziellen Mitteilungen Nr. 4 vom 3. April 2020 einstweilen außer Kraft gesetzte vorherige Regelung wieder in Kraft.

§ 12a Nr. 4.1 wird ergänzt:

§ 12a

Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben („U 23-Spieler“), aufgeführt werden.

Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020

Von der vorstehenden Regelung kann abgewichen werden, sofern im Rahmen der Umsetzung des Konzepts der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetriebe gemäß § 20a Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zunächst mindestens vier U 23-Spieler in das COVID-19-Testprogramm aufgenommen wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ein oder mehrere dieser Spieler aufgrund von Verletzung oder Krankheit gemäß

§ 15 Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung nicht für einen Einsatz zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall ist es ausreichend, wenn entsprechend weniger U 23-Spieler am Spieltag auf dem Spielberichtsbogen aufgenommen werden; die Anzahl der Spieler, die maximal auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden dürfen, verringert sich entsprechend. Der Verein hat in einem solchen Fall unverzüglich weitere U 23-Spieler in das Testprogramm gemäß dem Konzept der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetriebe aufzunehmen, um die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an U 23-Spielern zu erreichen.

§ 44 wird ergänzt:

§ 44

Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an vom DFB veranstalteten Bundesspielen sind nur Spieler(innen) berechtigt, welche die Spielberechtigung als Lizenzspieler oder für eine Amateur- oder Junioren-Mannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört. Die Spielberechtigung für eine Auswahl-Mannschaft des DFB richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der FIFA bzw. der UEFA.
2. Lizenzspieler dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 der DFB-Spielordnung am Spielbetrieb von Amateur-Mannschaften teilnehmen. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in Mannschaften mit Lizenzspielern richtet sich nach dem Ligastatut.
3. Die Spielberechtigung für Spiele der 3. Liga ist in § 10 Nr. 2.6 und § 10 Nr. 3. der DFB-Spielordnung geregelt.

a) Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020 für die Spielberechtigung in Spielen des DFB-Vereinspokals der Herren und Frauen, der 3. Liga sowie der Frauen-Bundesliga:

Die Spielerlaubnis des Spielers/der Spielerin ruht, und der Spieler/die Spielerin ist damit nicht spielberechtigt, wenn er/sie nicht für die Teilnahme an Diagnostik und Monitoring gemäß dem Informationshandbuch Diagnostik und Monitoring (Anlage 5 gemäß § 20a Nr. 2. Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung) gemeldet worden ist. Das Ruhen der Spielerlaubnis endet, sobald er/sie entsprechend den Vorgaben der Anlage 5 gemäß § 20a Nr. 2. Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zur Teilnahme nachgemeldet wurde und zwei PCR-Testungen im Abstand von mindestens 48 Stunden und

innerhalb von fünf Tagen mit jeweils negativem Befund erfolgt sind. Der Nachweis der negativen PCR-Testungen erfolgt durch die Bestätigung des Hygiene-Beauftragten des Vereins.

§ 10 Nrn. 3.2 und 4.2 gelten bei gemäß diesen Vorgaben erfolgenden Nachmeldungen entsprechend.

[Nrn. 4. bis 8. unverändert]

§ 46 erhält folgende Ergänzung:

§ 46

Spielwertung, Sieger- und Meisterermittlung

1. Spiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der 3. Liga

Die Wettbewerbe der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der 3. Liga werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel **grundsätzlich** bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese und andere Rundenspiele gilt folgende Regelung:

[...]

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

§ 50 Nr. 2. wird ergänzt:

§ 50

Spielplangestaltung und Austragungsorte

2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und DFB-Pokal-spiele sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft gemeldeten Platzanlage auszutragen. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss bzw. DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

Weitergehende Ausnahmen für einen Wechsel der Platzanlage am Sitz des Vereins oder darüber hinaus sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse möglich. Der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball entscheiden.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021

Ausnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze sind in den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemie-Bekämpfung

oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen am Sitz des Heimvereins oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, möglich oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können andere als im Zulassungsverfahren gemeldete Spielstätten genutzt werden; von den im Zulassungsverfahren geforderten Voraussetzungen kann in diesem Fall in Abstimmung mit der DFB-Zentralverwaltung abgewichen werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen. Zuständig für die Entscheidung ist abweichend von den vorstehenden Absätzen der Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. und 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den DFB-Bundestag beschlossen, § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 6

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

2. [Absatz 1 unverändert]

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, **einen Verein der 3. Liga** oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b besitzen.

[Absätze 3 und 4 unverändert]

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, **der 3. Liga** oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden,

wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann **B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben**, die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört. **B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft erteilt werden.**

[Absätze 6 bis 12 unverändert]

Diese Änderungen treten zur Spielzeit 2020/2021 in Kraft.

DFB-PRÄSIDIUM

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung die folgenden Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung beschlossen:

§ 14 wird ergänzt:

§ 14

Zeitliche und örtliche Änderungen

1. Änderungen der festgesetzten Spieltermine, Anstoßzeiten und Austragungsorte bedürfen der Genehmigung des Spielleiters. Anträge auf Änderung des Austragungsortes müssen unmittelbar nach der Ansetzung, jedoch spätestens zwölf Tage vor dem Spiel, beim Spielleiter eingegangen sein. In der 3. Liga sind Anträge der Vereine einschließlich der Zustimmung des Spielpartners des Heimvereins grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel beim Spielleiter schriftlich einzureichen. Grundsätzlich sind nur Verlegungen auf einen vorgezogenen Spieltermin möglich.
2. Jede Änderung des Spieltermins, der Anstoßzeit oder des Austragungsortes muss der Spielleiter den beteiligten Vereinen mindestens vier Tage vorher bekannt geben. Andernfalls können sie die Änderung ablehnen. Ausgefallene und abge-

brochene Spiele können vom Spielleiter ohne Einhaltung der Vier-Tage-Pflicht angesetzt werden.

3. Im DFB- oder Verbandsinteresse und in Ausnahmefällen sind Spielverlegungen, insbesondere zur Erfüllung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen, aufgrund höherer Gewalt und auf Antrag von Vereinen möglich.
4. Für Spielverlegungen auf Antrag der beteiligten Vereine wird eine Gebühr fällig. Diese Gebühr beträgt bei Spielverlegungen in der 2. Frauen-Bundesliga € 150,00, bei Spielverlegungen in der Frauen-Bundesliga € 300,00. Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga kann unter Berücksichtigung des Grunds der Spielverlegung auf die Gebühr verzichten.
5. § 50 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021

In den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 kann ein Spielleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbs ein Spiel örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemie-Bekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, für die Durchführung des Spielbetriebs notwendig ist, oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechts festgelegt und Spiele in anderen als den im Zulassungsverfahren gemeldeten Spielstätten angesetzt werden; von den im Zulassungsverfahren geforderten Voraussetzungen kann in diesem Fall in Abstimmung mit der DFB-Zentralverwaltung abgewichen werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des Spielleiters für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

§ 15 wird ergänzt:

§ 15

Absetzung wegen Erkrankung von Spielern

Beantragt ein Verein die Absetzung eines Bundesspiels wegen Erkrankung und Verletzung von spielberechtigten Spielern, entscheidet hierüber der jeweilige Spielleiter. **Befindet sich ein Spieler aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde**

in Quarantäne, so gilt dieser Spieler als erkrankt im Sinne von Satz 1. Sofern eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anordnung der Quarantäne bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Spielleiter über die Absetzung des Spiels entscheidet, aus Zeitgründen nicht ergangen ist, gilt abweichend von Satz 2 ein Spieler auch dann als erkrankt, wenn er positiv auf die jeweilige Erkrankung getestet worden ist. Kontaktpersonen eines nach Satz 3 positiv getesteten Spielers gelten nur dann als erkrankt, wenn die zuständige Behörde für sie die Quarantäne angeordnet hat.

Ein Antrag auf Absetzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/Verletzungen vorzulegen. Dem Antrag sind **im Falle von Absatz 1 Satz 1 (Erkrankung und Verletzung)** die Atteste des/der behandelnden Arztes/Ärzte beizufügen. Außerdem sind amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat der Spielleiter das Recht, einen vom DFB beauftragten Arzt um einen Untersuchungsbericht zu bitten. Die Kosten trägt der antragstellende Verein. **Im Falle von Absatz 1 Satz 2 und 4 (Quarantäne) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygiene-Beauftragten des Vereins beizufügen, dass sich ein unbenannter Spieler aufgrund behördlicher Anordnung in Quarantäne befindet. Im Falle von Absatz 1 Satz 3 (positives Testergebnis im Eilfall) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygiene-Beauftragten beizufügen, dass ein unbenannter Spieler positiv auf eine Erkrankung getestet worden ist.**

Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als **13 – für den Fall, dass in einem Wettbewerb fünf Auswechslungen zulässig sind, 15 – spielberechtigte Spieler zur Verfügung stehen. Unter diesen muss sich mindestens ein Torwart befinden.**

Zusätzlich ist bei Spielen von Lizenzspieler-Mannschaften im DFB-Vereinspokal zu prüfen, ob der antragstellende Verein den ausnahmsweisen Einsatz von mehr als drei Amateurspielern in der Lizenzspieler-Mannschaft beim Spielleiter beantragt hat. Ist dies nicht beantragt worden, muss dies gegenüber dem Spielleiter begründet werden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als **13 – für den Fall, dass in einem Wettbewerb fünf Auswechslungen zulässig sind, 15 – spielberechtigte Lizenzspieler und/oder in der Lizenzspieler-Mannschaft spielberechtigte Amateurspieler zur Verfügung stehen. Unter diesen müssen sich mindestens sieben – für den Fall, dass in einem Wettbewerb fünf Auswechslungen zulässig sind, neun – Lizenzspieler, darunter ein Torwart, befinden.**

Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen usw.) sowie Erkrankungen, die nach dem

ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche Vorgaben der für die jeweilige Spielklasse gemäß § 20a geltenden Anlagen 1 bis 5 zurückzuführen sind, nicht zu berücksichtigen. Die insofern verletzten, gesperrten oder erkrankten Spieler gelten demnach als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

§ 31 erhält folgenden Wortlaut:

§ 31

Spielerwechsel

1. Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der Auswechselspieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt.
2. Der Austausch hat durch Zeigen einer Nummern-
tafel zu erfolgen. Dabei muss zu erkennen sein,
welcher Spieler das Spielfeld verlässt und
welcher Spieler neu zum Einsatz kommt.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

3. Für die Spiele der Frauen-Bundesliga, der 3. Liga, des DFB-Vereinspokals der Herren, des DFB-Vereinspokals der Frauen sowie in den Aufstiegsspielen zur 3. Liga gilt:
 - a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
 - b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung. Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.

§ 52a wird ergänzt:

§ 52a

Anzahl der Auswechslungen

Kommt es bei einem Spiel um den DFB-Vereinspokal der Herren zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.

Ein Ball – 1.000 Geschichten



JETZT NEU

- 360° Bundesliga-Show
- HALL OF FAME des deutschen Fußballs
- 3D-Kino-Show



Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Diese Regelung wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 31 Nr. 3. bis zum Ende der Spielzeit 2019/2020 ausgesetzt.

§ 59a erhält folgende Ergänzung:

§ 59a

Anzahl der Auswechslungen

Kommt es bei einem Spiel um den DFB-Vereinspokal der Frauen zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Diese Regelung wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 31 Nr. 3. bis zum Ende der Spielzeit 2019/2020 ausgesetzt.

DFB-ZENTRALVERWALTUNG

Elektronischer Versand der Offiziellen Mitteilungen

Der Versand der Offiziellen Mitteilungen des DFB wird künftig ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Datei mit der neuesten Ausgabe ist in Zukunft auf der Homepage des Deutschen Fußball-Bundes unter <https://www.dfb.de/verbandsservice/publikationen/offizielle-mitteilungen> abrufbar.

Ein wichtiger Aspekt bei dieser Umstellung ist der Umweltgedanke: In Zeiten des Klimawandels ist der papierlose Versand Ziel des DFB.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/67880
Telefax 069/6788266
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Michael Herz

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



MIX

Papier aus verantwortungsvollen Quellen

FSC® C005382

MAGAZIN ODER APP? HAUPTSACHE DFB-JOURNAL!

NEU: Jetzt gratis laden!

Im App Store und bei Google Play



Anstoß für die neue Ausgabe! Holen Sie sich das offizielle Magazin des Deutschen Fußball-Bundes jetzt auch für Ihr Smartphone oder Tablet. Mit der neuen kostenlosen DFB-Journal-App bleiben Sie jederzeit und überall am Ball!



Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,
Telefax 0 69/6 78 82 66, E-Mail info@dfb.de)

Preis pro Exemplar

■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement)	€ 12,00
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 20,00
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,10

■ **Philippka-Sportverlag GmbH & Co. KG, Rektoratsweg 36,
48159 Münster, www.fussballtraining.com**

■ DFB-Fachbuch-Reihe	
Verteidigen mit System	€ 38,00
Angreifen mit System	€ 44,00
Kinderfußball: Ausbilden mit Konzept 1 (Bambini, F- und E-Junioren)	€ 32,00
Kinder- und Jugendfußball: Ausbilden mit Konzept 2 (D- und C-Junioren)	€ 38,00
Jugendfußball: Ausbilden mit Konzept 3 (B- und A-Junioren)	€ 38,00
Sportpsychologie im Nachwuchsfußball (Mentale Fertigkeiten entwickeln und trainieren)	€ 19,80

■ DFB-DVD-Reihe	
Spielen und Üben mit Bambini	€ 29,00
Spielen und Üben mit F-Junioren	€ 29,00
Trainieren mit E- und D-Junioren	€ 29,00
Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 49,00
Täuschungen	€ 33,00
Ballorientiertes Verteidigen	€ 16,00
Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining)	€ 21,00
Einzeltraining für Torwarte	€ 18,50

■ DFB-Fachzeitschriften	
fußballtraining (Jahres-Abonnement 12 Ausgaben)	€ 58,80
fußballtraining junior (Jahres-Abonnement 6 Ausgaben)	€ 35,40

■ BONIFATIUS GmbH, Karl-Schurz-Straße 26, 33100 Paderborn	
DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement)	€ 15,00

■ Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen	
„Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“	€ 18,95